

Grundlagen Gesamte Strafrechtswissenschaft

Zübeyde Duyar

Sportbeugung

Manipulationsverhalten von Schiedsrichtern
im Fußballsport als strafbares Unrecht und die Bedeutung
der allgemeinen Täuschung für das Strafrecht

Herausgegeben von
Regina Harzer

9

Einleitung

A. Einführung in die Problematik

Für den Vorsitzenden des DFB-Schiedsrichterausschusses, *Volker Roth*, galt der ehemalige Bundesliga-Nachwuchsschiedsrichter *Robert Hoyzer* als besonders talentiert. Deshalb hatte er ihn sehr früh gefördert und großes Vertrauen in ihn gesetzt. Als bekannt wurde, dass *Hoyzer* Fußballspiele absichtlich manipuliert hat, äußerte sich *Roth* zum sog. „Fall Hoyzer“ und dem Schiedsrichterskandal von 2005 folgendermaßen: „Ich bin erschüttert, dass all meine Werte, für die ich mein Leben lang eingestanden bin, durch einen 25-Jährigen über den Haufen geworfen werden konnten.“¹

Der für das tägliche und geschäftliche Leben geltende Vertrauensgrundsatz findet insbesondere im Sport, und somit auch im Fußballsport, seinen Niederschlag. Auch hier müssen die Beteiligten sich gegenseitiges Vertrauen entgegenbringen und im Rahmen allgemeiner Fairness aufeinander Rücksicht nehmen. Selbst wenn Anlass zum Misstrauen besteht, gelten diese Grundsätze fort. Moral und Recht liegen in diesen Fragestellungen und ihren Antworten nahe beieinander. Schiedsrichter² – *Schild* spricht vom „Spielrichter“³ – spielen dabei aufgrund ihrer Aufgabe und Funktion für das Fußballspiel eine bedeutsame Rolle. Seit der offiziellen Festlegung im Jahre 1891, Schiedsrichter zu alleinigen Spielleitern zu erheben⁴, werden umstrittene und zweifelhafte Regelauslegungen Woche für Woche nicht nur an Stammtischen debattiert, sondern vor allem auch durch die Medien vermittelt und gegebenenfalls kritisiert⁵. Und da der Fußballsport nicht zuletzt auch von den Diskussionen um und über ihn lebt, haben auch Schiedsrichter (möglicherweise ungewollt) einen nicht unbedeutlichen Anteil an der Popularität des Spiels⁶. Der „23. Mann“ wurde auf dem Fußballplatz ein unersetzlicher, wenn auch zugleich umstrittener Akteur⁷.

Alle am Fußballsport Beteiligten bringen den Schiedsrichtern gegenüber die erwähnte Art von Grundvertrauen entgegen; sie gehen gleichsam von der prinzi-

1 *Roth*, in: SZ vom 03.02.2005, S. 35.

2 In allen Satzungen und Ordnungen des DFB, einschließlich der DFB-Fußballregeln, wird immer nur die männliche Form für den Begriff „Schiedsrichter“ verwendet. Diese gelten aber in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen, vgl. z.B. § 1 DFB-Schiedsrichterordnung, abgedruckt als *Anhang I*. Einfachheitshalber wird auch in der vorliegenden Arbeit an der männlichen Bezeichnung festgehalten.

3 *Schild*, Sportstrafrecht, S. 44 ff.

4 Vgl. dazu *Michel*, in: Huba (Hrsg.), Fußball-Weltgeschichte, S. 497; *Schöntag*, Rechtliche Probleme um den Sportschiedsrichter, S. 10; *Koppehel*, Fußball und seine Regeln, in: DFB-Schiedsrichterzeitung, 3/1970, S. 2.

5 Vgl. dazu *Michel*, in: Huba (Hrsg.), Fußball-Weltgeschichte, S. 497.

6 So auch *Michel*, a.a.O., S. 497.

7 So zutreffend *Michel*, a.a.O., S. 497.

piellen Unbefangenheit des Schiedsrichters aus. Man glaubt, der Schiedsrichter werde das Spiel nach bestem Wissen und Gewissen leiten. Und selbst wenn es zu Fehlentscheidungen kommt, sind kritische Reaktionen vorübergehender Natur und die Beteiligten konzentrieren sich auf das nächste Spiel: The Game must go on. Denn seit mehr als hundert Jahren steht dem Schiedsrichter bei allen „erforderlichen Sofort-Entscheidungen“ das Recht des menschlichen Irrtums zu⁸. Dies hängt damit zusammen, dass jene Entscheidungen sekundenschnell zu treffen sind, so dass Fehlentscheidungen unvermeidbar sind und man einem Schiedsrichter daher selten „böse Absicht“ unterstellt. Selbst wenn Tausende im Stadion protestieren, dann geschieht dies dennoch mit der unterstellten Gewissheit, dass der Schiedsrichter weiterhin unparteiisch und insgesamt ein vertrauenswürdiger Akteur des Fußballsports ist.

Dieses Grundvertrauen wird nunmehr, seitdem klar ist, dass Fußballspiele „manipuliert“ wurden und, dass an diesen Manipulationen DFB-Schiedsrichter beteiligt waren, in Frage gestellt und es wird problemorientiert nach Antworten gesucht. Der „Berliner Schiedsrichter Robert Hoyzer hatte als Hauptbeteiligter gestanden, mehrere Bundesspiele (Liga- und Pokalspiele) durch bewusste Fehlentscheidungen manipuliert zu haben“⁹, indem er u.a. unberechtigte Strafstöße verhängte, die zu Torerfolgen führten oder unberechtigte Platzverweise erteilte, die den betroffenen Mannschaften Vorteile bzw. Nachteile verschafften. Im Gegenzug dafür hatte er im Vorfeld der betreffenden Spiele von Dritten Geld angeboten bekommen und auch angenommen¹⁰.

Dieser Skandal hat dem Ansehen des Fußballs allgemein und insbesondere des Schiedsrichterwesens schweren Schaden zugefügt. Der Sport wurde fundamental betroffen. Die Spielszenen der von Hoyzer absichtlich fehlgeleiteten Begegnungen, entfalteten eine geradezu zerstörerische Wirkung hinsichtlich der sportlichen Gelassenheit, „mit der bislang selbst unerklärliche Fehlurteile betrachtet wurden. Die Beteuerungen, Hoyzer sei als Einzelfall zu sehen, vermögen daran nichts zu ändern.“¹¹ Der Schiedsrichterberuf ist inzwischen einem „Generalverdacht“ ausgesetzt und berufsethische Diskussionen wurden, sowohl auf internationaler (FIFA und UEFA) als auch auf nationaler Ebene (DFB), geführt. Allerdings war dies nicht der erste große Skandal in der deutschen Fußballgeschichte,

8 Michel, in: Huba (Hrsg.), Fußball-Weltgeschichte, S. 512.

9 Menke: Schiedsrichter, Schiebung, Schadensrecht – Haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“, S. 1 m.w.N., unter: www.sportgericht.de

10 Vgl. zum sog. „Fall Hoyzer“: BGHSt 51, 165; LG Berlin, Urteil vom 17.11.2005, Az.: (512) 68 Js 451/05 Kls (42/05); DFB-Sportgericht, Urteil vom 29.04.2005, Az.: 124/2004/2005; ferner „Der Spiegel“ vom 05.02.2005, S. 146 ff.; „Stern“ vom 27.01.2005, S. 144 f.; FAZ vom 01.02.2005, Titelseite und S. 25 f. und vom 17.02.2005, S. 34; SZ vom 03.02.2005, S. 35 und vom 14.02.2005, S. 35; FR vom 16.02.2005, S. 22 und vom 17.02.2005, S. 22; „11 Freunde“, Magazin Nr. 41, S. 102 f. und Magazin Nr. 42, S. 68 ff.; DFB-Schiedsrichterzeitung, 3/2005, S. 8.

11 So heißt es in einem Artikel der FAZ vom 24.01.2005, S. 25.

an dem zahlreiche Spieler und Funktionäre beteiligt waren¹². Es ist aber der erste Skandal, an dem nachweisbar auch Schiedsrichter beteiligt waren¹³ und er zeigt exemplarisch, wie sich die Dimensionen über Manipulationsmöglichkeiten im (Fußball-)Sport erweitert und verschoben haben und so wird eine unbestimmte Form sportpolitischer Perspektivlosigkeit vermittelt. „Die Leistungen deutscher Referees werden“ seit dem Schiedsrichterskandal „nicht mehr bloß mit sportlichem, sondern auch mit detektivischem Blick verfolgt.“¹⁴

Dieser Manipulationsskandal unter Beteiligung von Schiedsrichtern hatte noch weitere Konsequenzen. Nach § 11 Nr. 1 der DFB-Schiedsrichterordnung¹⁵ stellt die dem Ansehen des Schiedsrichterbereichs schädigende Spielmanipulation einen Missbrauch des Schiedsrichteramtes dar, da die Hauptleistungspflicht des Schiedsrichters in der unparteiischen Leitung des Spiels liegt, insbesondere in der ordnungsgemäßen Durchführung und Durchsetzung des Regelwerkes. Bei Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport geht es also um die systematisch regelwidrige Anwendung jener Machtinstrumente, die einem Schiedsrichter zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung stehen, damit er die Einhaltung der Spielregeln durchsetzen kann¹⁶.

Sportrechtlich betrachtet wurde der ehemalige DFB-Schiedsrichter *Robert Hoyzer* am 29. April 2005 vom DFB lebenslänglich gesperrt und darf weder als Schiedsrichter noch als Trainer, Spieler oder Jugendbetreuer im DFB-Bereich tätig sein¹⁷. Während es sich insofern um den Bereich verbandsinterner und verbandsautonomer Durchsetzung verbandsrechtlicher Regelungen handelte, ging es im weiteren Verlauf um mögliche Konsequenzen für und durch das *staatliche Recht*. Denn kann der Verband regelwidrige Verhaltensweisen nicht mehr mit verbandsautonomen Strukturen bewältigen, stellt sich die Frage, ob und wie mit staatlichen Reaktionen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die staatliche Reaktion im „Fall Hoyzer“ erfolgte vor allem repressiv. Mit Urteil vom 17. November 2005 wurde *Hoyzer* durch das Landgericht Berlin wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Betrug (§§ 263 Abs.1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 27 StGB¹⁸) zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten ohne Bewährung verurteilt¹⁹. *Hoyzers* Verteidiger und auch die Staatsanwaltschaft hatten zwar

12 Zum sog. Bundesligaskandal vgl. *Rauball*, Bundesliga-Skandal, S. 1 ff.

13 Verdächtigungen gegenüber deutschen (Bundesliga-)Schiedsrichter im Fußballsport wegen Spielmanipulationen gab es aber bereits früher, vgl. dazu *Weinbach*, Das große Fußball-Lexikon, S. 247 f.

14 FAZ vom 24.01.2005, S. 25.

15 Abgedruckt unter *Anhang I*.

16 Vgl. Regel Va DFB-Fußballregeln, in dem es heißt: „Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet, der die unbeschränkte Vollmacht hat, den Fußballregeln in dem Spiel Geltung zu verschaffen, für das er nominiert wurde.“

17 Siehe DFB-Sportgericht, Urteil vom 29.04.2005, Az.: 124/2004/2005.

18 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

19 LG Berlin, Urteil vom 17.11.2005, Az.: (512) 68 Js 451/05 Kls (42/05).

dagegen Revision eingelegt, aber der für die Revision zuständige 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig bestätigte das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Berlin²⁰.

Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung *Robert Hoyzers* entstand in der Öffentlichkeit der Eindruck, Spielmanipulationen durch Schiedsrichter erfüllten bereits den Tatbestand des Betrugs gemäß § 263²¹. Diese Vorstellung wurde dadurch verstärkt, dass sich das öffentliche Interesse auf den „Fall Hoyzer“ fokussierte und dieser „Fall Hoyzer“ nunmehr zu den großen Strafprozessen der Bundesrepublik Deutschland gerechnet wird. Bei genauerer Betrachtung ist diese Einordnung seitens der Öffentlichkeit jedoch in strafrechtlicher Hinsicht zweifelhaft. *Robert Hoyzer* wurde wegen Beihilfe²² zum Wettbetrug verurteilt, weil er zum Zwecke eines Wettgewinns für Dritte Spiele manipuliert hatte. Bei Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport, die nicht im Zusammenhang von Sportwetten erfolgen, kann dagegen nach dem gegenwärtigen deutschen Strafrecht, wenn überhaupt, auch nur mit dogmatischen Schwierigkeiten wegen Betrugs gemäß § 263 bestraft werden.

Der „Fall Hoyzer“ hat allerdings gezeigt, dass Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport und ihre Auswirkungen aus sportrechtlicher und sportpolitischer Hinsicht einhellig scharf verurteilt werden. Aus den Äußerungen „Schieber“, „schwarzes Schaf“, „Imageschaden“, „Saubерkeit und Fairness“, „Sportbetrug“ und „Glaubwürdigkeit“ lässt sich schließen, dass einem Schiedsrichter, der ein Spiel manipuliert, vor allem der Vorwurf gemacht wird, er richte sein Verhalten nicht nach einem am Vertrauensgrundsatz orientierten Ideal aus. Im Zentrum dieser öffentlichen Kritik steht dabei offenbar nicht die Beeinträchtigung von konkreten Personen bzw. deren Interessensphären, sondern vielmehr die durch solche Manipulationen im Fußballsport entstehende tiefgreifende Verletzung und Missachtung von Wertvorstellungen. Die Beteiligten gehen nämlich deshalb ins Stadion, weil sie Vertrauen in die Schiedsrichter und die damit verbundene Glaubwürdigkeit des Sports haben. Aufgrund der Verletzung dieser grundlegenden Werte des Sports und nicht etwa, weil sie für Eintrittskarten einen nicht unbedeutenden Geldbetrag gezahlt haben, sind alle Beteiligten, insbesondere Zuschauerinnen und Zuschauer, entsetzt.

Man kann also durchaus die Frage stellen, ob bereits eine Spielmanipulation durch Schiedsrichter im Fußballsport als „unsportliches Verhalten“ angesehen werden kann, das gegebenenfalls sanktionswürdig ist. Fraglich ist ferner, ob der

20 Vgl. BGHSt 51, 165.

21 So heißt es in SZ vom 16./17.12.2006, S. 14 bzgl. des BGH-Urteils im „Fall Hoyzer“ in der Überschrift wörtlich: „Warum Ex-Schiedsrichter Robert Hoyzer nun doch wegen Betrugs zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde“.

22 Kritisch auch zur Beihilfe zum Wettbetrug im „Fall Hoyzer“ insoweit *Schild*, ZfWG 2006, S. 213 ff. (215).

Schutz des Sports an sich mittels strafrechtlicher Reaktionen auf Beeinträchtigungen und Verletzungen in den Blick genommen werden soll.

Bisher standen im Mittelpunkt der juristischen Diskussion über Manipulationen im Sport in erster Linie solche, die im Zusammenhang mit der Einnahme von sog. Dopingmitteln zu sehen sind²³. Ebenso waren Manipulationen im Bereich des traditionell anfälligen Pferderennsports Gegenstand einiger wissenschaftlicher Abhandlungen²⁴. Strafrechtliche Untersuchungen über fußball(sport)typische Manipulationen durch Spieler (etwa die sog. Schwalbe, das verdeckte Handspiel) wurden ebenfalls angestellt²⁵. Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport als Einzeltäter wurden demgegenüber bislang nicht untersucht. Erst der „Fall Hoyzer“ hat einen öffentlichen Diskurs hervorgerufen, deren Teilnehmer und Teilnehmerinnen in die juristische Diskussion drängten und nunmehr um rechtliche Auseinandersetzung ringen.

Die bisherige Diskussion über Manipulationen im Sport wurde darüber hinaus in erster Linie in Bezug auf die Schutzgüter des Vermögens (§ 263) und des Wettbewerbs (§§ 298, 299) geführt, da deren Verletzung gegebenenfalls gravierende wirtschaftliche Folgen für die Betroffenen bedeutete. Der Schaden, der durch Spielmanipulationen von Schiedsrichtern an dem (Fußball-)Sport und seiner Glaubwürdigkeit diskutiert werden kann, geht allerdings weiter. Es drängt sich über die Diskussion um die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Vermögens und des Wettbewerbs hinaus verstärkt die Frage auf, wie sich die angesprochene Problematik von Manipulationen im Sport in Bezug auf eine *Schädigung des Sports als solchen* auswirkt²⁶. Möglicherweise hat diese manipulierende Verhaltensweise des beteiligten Fußballschiedsrichters eine besondere Qualität. Vielleicht zeigt sich an der Wucht der öffentlichen Reaktionen hier besonders deutlich, dass aufgrund von Sportmanipulationen nur ein Bewusstsein für das Unrecht an sich bewirkt wurde.

23 Vgl. z.B. *Cherkeh*, Betrug (§ 263 StGB), verübt durch Doping im Sport, 2000; *Cherkeh/Mommsen*, NJW 2001, S. 1745 ff.; *Eser*, JZ 1978, S. 368 ff.; *Faber*, Doping als unlauterer Wettbewerb und Spielbetrug, 1974; *Momsen-Pflanz*, Die sportethische und strafrechtliche Bedeutung des Dopings, 2005 ; *Otto*, SpuRt 1994, S. 10 ff.; *Schild*, Jura 1978, S. 464 ff.; *ders.*, Sportstrafrecht, 2002, S. 179 ff.

24 Vgl. insbesondere *Tenter/Thomas*, JA 1996, S. 855 ff.

25 Vgl. dazu *Hamm*, Die sportspezifische Manipulation als Anwendungsfall des Strafrechts – Der Betrug (§ 263) im Profifußball, 2005; ferner *Paringer*, Korruption im Profifußball – Eine Überprüfung unlauteren Verhaltens von Vereinsfunktionär und Spieler unter dem Aspekt der §§ 263 und 298 ff. StGB am Beispiel des sog. Bundesligaskandals, 2001.

26 Den Sport erfassende Vorschriften gibt es bereits in Japan, Griechenland, Portugal, Kalifornien und New York. Die Anzahl der Länder, die dem nachkommen, ist wohl im Wachsen, vgl. dazu *König*, JR 1997, S. 397 ff. (398 Fn. 20).

Anhand des „Falles Hoyzer“ können gegebenenfalls verschiedene Unrechtsformen differenzierter betrachtet werden, insbesondere dann, wenn man täuschen-des Verhalten generell als „Eingangstor“ für Unrecht an sich ansehen kann und wenn sich spezielle Täuschungsformen als „Einstieg“ in Kriminalunrecht finden ließen. Die Qualität manipulierender Verhaltensweisen durch Schiedsrichter beinhaltet eventuell eine unrechtsbegründende Qualität mit strafrechtlichen Folgen. Möglicherweise stellt eine derartige und differenzierte Manipulation an sich Strafwürdigkeit im Sinne einer Unrechtsbegründung dar. Die Manipulation von Grundprinzipien würde so neben den eigentlichen isolierten Manipulationshandlungen als Begründungsanfang von Kriminalunrecht angesehen werden können: im Gegensatz zum Unmoralischen, im Gegensatz zum Unrecht der Ordnungswidrigkeit, im Gegensatz zu zivilem Unrecht.

Im Fußballsport sind vielfältige Konstellationen denkbar, in denen der Schiedsrichter manipulierend auf das Spielergebnis Einfluss nehmen kann. Diese Handlungen stellen sportrechtlich primär einen Verstoß gegen den allen sportlichen Wettkämpfen zugrunde liegenden Grundsatz der Fairness dar. Dieser verbietet nach den Wettkampfbestimmungen, regelwidrig auf den Ausgang einer Sportveranstaltung Einfluss zu nehmen. Im Fußballsport besteht für den das jeweilige Spiel leitenden Schiedsrichter die Versuchung, sich durch das Ausnutzen seiner Stellung und der damit einhergehenden Machtbefugnissen einen Vorteil für seine oder fremde Belange zu verschaffen, indem er durch bewusste Fehlentscheidungen das Ergebnis eines Spiels eigenmächtig zu steuern versucht.

Hierbei ergibt sich die Frage, ob auch bei bewusst auf die Schädigung fremder Interessen gerichteten Handlungen des Schiedsrichters eine Eigengesetzlichkeit bzw. ein Selbstbestimmungsrecht (Autonomie) des Sports zur Wahrung seines Freiraums anzunehmen ist, ob hierbei gegebenenfalls Grenzen bestehen und durch wen diese Grenzen des Freiraums überwacht werden könnten. Oder wird die Sportgerichtsbarkeit durch die in Art. 9 Abs. 1 GG garantierte Autonomie des Sports ermächtigt, eigenverantwortlich mit derartigen Verhaltensweisen umzugehen? Ist trotz dieser Autonomie ein Eingreifen der staatlichen Strafverfolgungsbehörden überhaupt möglich?

Antworten auf diese „offenen Fragen“ möchte die Arbeit ausfindig machen. Diese Untersuchung will darüber hinaus der Frage nachgehen, ob Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport als solche strafrechtliches Unrecht begründen. Denn nur strafrechtlich relevante Manipulationshandlungen können auch ein strafrechtliches „Unrecht“ begründen. Daher wird problematisiert, ob manipulierendes Schiedsrichterverhalten zwingend strafwürdiges Verhalten darstellt, unabhängig von bestehenden Täuschungsdelikten.

Die (Sport-)Gesellschaft verlangt insbesondere bei Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport eine gesetzmäßige Ahndung, da ein solches Verhalten als besonders „unfair“ bzw. „ungerecht“ empfunden wird. Dabei bliebe allerdings zu beachten, dass das Strafrecht und die (Sport-)Ethik menschliches

Verhalten nach unterschiedlichen Kriterien beurteilt. Daher vermag eine sportethisch negative Beurteilung allein noch nichts über die rechtliche bzw. strafrechtliche Einstufung als „Unrecht“ auszusagen. Zur Bestimmung der Strafwürdigkeit bedarf es weiterer Einschränkungen.

Das Gesetzlichkeitsprinzip und seine Unterprinzipien stellen solche Einschränkungen dar. Nur qualifizierte Übergriffe auf festgelegte Rechtspositionen können mit dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts in Einklang stehen; nur sie bilden gegebenenfalls strafwürdiges Unrecht und dürfen – bei nachzuweisender Strafbedürftigkeit – unter Strafandrohung verboten werden. Was aber vor dem Gesetzlichkeitsprinzip, was vor einer Debatte um Strafwürdigkeit/Strafbedürftigkeit steht, das bleibt zunächst offen.

Die Arbeit möchte den Versuch wagen, anhand des „Hoyer-Falles“ und dem Manipulationsverhalten von Schiedsrichtern im Fußballsport die Problematik der Manipulation, der Täuschung, des Betruges als Übergangsstadium in der Gesamtentwicklung von Strafbegründungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Einen Ansatzpunkt für diese Problematik und Sichtweise könnte man in der Geschichte der Rechtsphilosophie²⁷ insbesondere in der *Hegelschen Rechtskonzeption* finden: Unrecht im strafrechtlichen Sinne wird nach Ansicht *Hegels* erst durch „den Betrug“ eingeleitet²⁸. Der Betrug ist quasi als zweite Stufe des Begründungszusammenhangs zu verstehen, die notwendig zum eigentlichen Kriminalunrecht hinführt. Bei *Hegel* heißt es wörtlich: „Der besondere Wille wird in dieser zweiten Stufe des Unrechts respektiert, aber das allgemeine Recht nicht. Im Betruge wird der besondere Wille nicht verletzt, indem dem Betrogenen aufgebürdet wird, daß ihm Recht geschehe. Das geforderte Recht ist also als ein subjektives und bloß scheinendes gesetzt, was den Betrug ausmacht.“²⁹ Diese Unrechtsform des Betruges leitet nach *Hegel* strafwürdiges Unrecht ein, da es sich insoweit bereits um eine bewusste Verletzung des Rechts in seiner allgemeinen Geltung handelt: „Auf das bürgerliche und unbefangene Unrecht ist keine Strafe gesetzt, denn ich habe hier nicht gegen das Recht gewollt. Beim Betruge hingegen treten Strafen ein, weil es sich hier um das Recht handelt, das verletzt ist.“³⁰

27 Harzer, in: FS-Schild, S. 221 f., stellt zutreffend fest, dass die Linien des Sports an sich mit rechtsspezifischen Entwicklungslinien verbindungsfähig sind und parallel verlaufen: „Wenn also von „Fußballphilosophie“ die Rede ist, dann geht es um die Anerkennung von „Sportstrafrecht“, um gemeinsame rechtliche und sportliche Systeme sowie Vergleichsanalysen, um gemeinsame Sichtweisen von Sport und Recht, deren Grenzen und Konsequenzen und um die Frage, ob Philosophen und Philosophinnen über und durch Fußball- und Sportbetrachtungen zu weiterführenden Erkenntnissen über Freiheit und Autonomie gelangen können.“

28 Vgl. dazu eingehend S. 230 ff.

29 Hegel, Rph, Zusatz zu § 87.

30 Vgl. Hegel, Rph, Zusatz zu § 89; vgl. dazu Schild, Anerkennung als Thema in Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, in: ders. (Hrsg.), Anerkennung – Interdisziplinär

B. Zum Gang der Untersuchung

Um den angesprochenen Fragestellungen nachgehen zu können, werden im *ersten Teil* der Arbeit zunächst verschiedene Annäherungen zur Ermittlung eines allgemeinen Täuschungsbegriffs vorgestellt, der gegebenenfalls als Basis für alle Straftaten dienen kann. Zur Klärung dieser Begrifflichkeiten wird im ersten Schritt die umgangssprachlich vorgegebene äußere Grenze des Täuschungsbegriffs ermittelt. Anschließend wird die Bedeutung des strafrechtlichen Täuschungsbegriffs herausgearbeitet. Was hat man bislang in den verschiedenen historischen Phasen als strafrechtliche Täuschung angesehen? Denn während der Betrugstatbestand in seiner heutigen Form als Vermögensdelikt ein Werk des 19. Jahrhunderts ist, reicht die Existenz von strafwürdigen Täuschungshandlungen bis in das römische Recht zurück³¹. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die historische Entwicklung des Täuschungsbegriffs in Deutschland von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Inkrafttreten des heutigen Betrugstatbestandes. Dabei soll insbesondere der Täuschungsbegriff des § 263 herausgearbeitet werden, um diesen für die Ermittlung eines allgemeinen Täuschungsbegriffes fruchtbar zu machen.

Im *zweiten Teil* der Arbeit wird die historische Entwicklung der Täuschungssituation durch den Schiedsrichter im Fußballsport aufgezeigt. Neben der historischen Entwicklung der Institution des Fußballschiedsrichters, werden seine Aufgabe und Funktion sowie seine Bedeutung für das Fußballspiel erläutert, um das Verständnis für diese besondere Problemstellung zu vermitteln. Dabei werden zunächst die Bezeichnungen „Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten“ erklärt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob man den Schiedsrichter aus rechtlicher Sicht mit staatlichen Richtern vergleichen kann. Der Fußballschiedsrichter leitet und entscheidet in einer „Sportsache“ und wendet dabei Spiel- bzw. Sportregeln an, der staatliche Richter dagegen in einer „Rechtssache“³² staatliches Recht. Beide „Richter“ sind dabei nur dem „Gesetz“ (staatliches Recht/Spiel- bzw. Sportregeln) verpflichtet. Dieses haben sie als neutrale Autoritäten unparteiisch anzuwenden.

linäre Dimensionen eines Begriffs, Würzburg 2000, S. 37 ff.; ders., „Wer denkt abstrakt“, wer konkret? Zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsphilosophie Hegels. in: Ludwig Nagl/Rudolf Langthaler (Hrsg.), System der Philosophie? Festgabe für Hans-Dieter Klein, Frankfurt a.M. 2000, S. 187 ff.; vgl. ferner Harzer, Hegel, in: Juristenlexikon, S. 285 ff.; Fulda, Das Recht der Philosophie in Hegels Philosophie des Rechts, Frankfurt a.M. 1968; Riedel, Hegels Kritik des Naturrechts, in: ders. (Hrsg.), Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1969, S. 42 ff.

31 Naucke, Zur Lehre vom strafbaren Betrug, S. 62; Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 667 ff.

32 Vgl. etwa den Tatbestand des § 339 (Rechtsbeugung).

Nach Darstellung der faktischen Lage über Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport wird nach Gründen für ein solches Verhalten gesucht, was zur Erörterung weiterer Fragestellungen führt. Ist die Stellung des Schiedsrichters eine zu machtvoll ausgestattete institutionelle Position? Führt diese Machtposition zu Korruption und „Spiel- bzw. Sportbeugung“? Anschließend wird aufgezeigt, welche Konsequenzen der DFB aus dem „Fall Hoyzer“ gezogen und welche präventiven Maßnahmen er bereits getroffen hat, um Manipulationen durch Schiedsrichter vorzubeugen und diesen zukünftig effektiver entgegenzuwirken. Am Ende dieses Abschnitts soll beleuchtet werden, ob Fußball ohne Schiedsrichter vorstellbar wäre.

Im *dritten Teil* der Arbeit wird schließlich unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vorangegangenen Teile untersucht, ob die Spielmanipulation durch den Schiedsrichter im Fußballsport als solche strafrechtliches Unrecht begründet und somit strafwürdige Manipulation ist. Dass das Verhalten des manipulationsbereiten Schiedsrichters moralisch und sportethisch verwerflich ist, wird man nur schwer bestreiten können. Recht und Moral decken sich jedoch nicht grundsätzlich und sind daher voneinander zu trennen³³. Während die Moral sich an die Gesinnung des Menschen wendet, regelt das Recht sein äußeres Verhalten³⁴. Daher ist zu fragen, ob bereits das täuschende Verhalten des Schiedsrichters im Fußballsport als eigenständiges strafrechtliches Unrecht angesehen werden kann? Nach welchen Grundsätzen klassifiziert und bewertet das Kriminalstrafrecht aber den Unrechtsgehalt von Handlungen im Rahmen eines Fußballspiels? Die Beantwortung dieser Fragen hängt vom strafrechtlichen Unrechtsbegriff ab, über den nachhaltig in der Strafrechtswissenschaft sowie in den Grundlagenfächern kontrovers diskutiert wird. Nach der vorherrschenden, vom Strafgesetzgeber zugrunde gelegten Auffassung ist notwendige Bedingung jeder staatlichen Verhaltenskriminalisierung, dass die verbotene Handlung ein von der Rechtsordnung anerkanntes Rechtsgut verletzt oder gefährdet. In der Spielmanipulation durch den Schiedsrichter im Fußballsport könnte eine Beeinträchtigung der sportethischen Werte der Chancengleichheit, Fairness und Glaubwürdigkeit als Grundlage des Sportethos gegeben sein. Die Beeinträchtigung dieser sportethischen Werte könnte wiederum mit einer Beeinträchtigung des Allgemeininteresses an einem lauteren und fairen Sport verknüpft sein. Deshalb wird der Frage nachgegangen, ob der Sport als Schutzgut eines entsprechenden „Sportstrafatbestandes“ de lege ferenda aus Sicht der systemkritischen Rechtsgutslehren als

33 In diesem Zusammenhang führt *Lampe*, Strafphilosophie, S. 230 Folgendes aus: „Tatbestände und Sanktionen des Strafrechts einerseits und der Sozialmoral andererseits streben zwar in allen differenzierten Gesellschaftsordnungen auseinander, decken sich aber immer noch in weiten Bereichen.“

34 Vgl. dazu *Kühl*, in: FS-Schreiber, S. 959 ff. (961 ff.); *ders.*, in: GS-Meurer, S. 545 ff. (547 ff.).

Rechtsgut für das Strafrecht in Betracht zu ziehen und legitimierbar ist und ob die Spielmanipulation durch den Schiedsrichter im Fußballsport eine *Rechts-gutsverletzung* darstellt. Für die Frage einer legitimen Kriminalisierung des täuschenden Schiedsrichterverhaltens wird unter Rückbezug auf *Kant* und *Hegel* als Vertreter einer auf der Freiheit der Person begründeten Rechts- und Unrechtslehre ferner untersucht, ob das täuschende Verhalten des Schiedsrichters zudem als *Rechtsverletzung* angesehen werden könnte.

Aufgrund der Tatsache, dass die Vollstreckung einer Strafe einen erheblichen Eingriff in die Freiheitssphäre des Bestraften darstellt, muss der Unrechtsgehalt eines als strafwürdig anzuerkennenden Verhaltens besonders gravierend sein³⁵. Daher wird im *vierten Teil* der Arbeit als weiteres notwendiges Kriterium zur Bestimmung bzw. Begrenzung der Strafwürdigkeit von Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung des Sports der Erfolgs- und Handlungsunwert dieses täuschenden Verhaltens ermittelt. Ob die fragliche Beeinträchtigung als derart schwerwiegende Rechtsgutsverletzung einzustufen ist oder ob diese lediglich ein unerwünschtes und lästiges Verhalten darstellt, setzt sich aus den Komponenten bzw. aus dem Verhältnis des Handlungs- und Erfolgsunwertes zusammen³⁶. Für die vorliegende Thematik der Manipulationen im Sport ließe sich somit fragen: Was finden wir an dem Verhalten eines Spiele manipulierenden Schiedsrichters so „schlimm“, dass sein Verhalten als strafwürdiges Unrecht bezeichnet werden müsste?

Im *fünften Teil* wird der Strafwürdigkeit von Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport als Beeinträchtigung des Sports unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität des Rechtsgüterschutzes durch das Strafrecht nachgegangen. Bedarf es angesichts vorhandener strafgesetzlicher Möglichkeiten einer Kriminalisierung von Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport? Daneben wird noch die Erforderlichkeit einer Pönalisierung der Schiedsrichtermanipulation im Fußballsport in Anbetracht zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Regelungen geprüft. Strafrechtlich erheblich ist letztendlich noch die Frage nach der Erforderlichkeit einer Kriminalisierung hinsichtlich der Sanktionierung von Schiedsrichtermanipulationen durch die Sportverbände. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob durch das Engagement der Sportverbände gegen Spielmanipulationen durch Schiedsrichter im Fußballsport im Ergebnis ein ausreichender Rechtsgüterschutz gewährleistet werden kann.

35 Günther, Strafrechtswidrigkeit und Strafrechtsausschluss, S. 235; vgl. auch Appel, Verfassung und Strafe, S. 395 f.; Maiwald, in: FS-Maurach, S. 9 ff. (11) spricht von einem „wirklich schwerwiegenden Unwert“.

36 Gallas, Beiträge zur Verbrechenslehre, S. 8 ff.; Otto, in: GS-Schröder, S. 53 ff. (54 ff.); Günther, JuS 1978, S. 8 ff. (13) m.w.N.

Im *sechsten Teil* der Arbeit werden verschiedene Verortungsmöglichkeiten eines sportspezifischen Straftatbestandes de lege ferenda diskutiert und eine Formulierung für einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen.

Im *siebten* und *letzten Teil* der Arbeit erfolgt schließlich eine Zusammenfassung der erarbeiteten Ergebnisse.